

Servicevereinbarung Telefonie



Stand 2011-10-01

1. Parteien und Gegenstand der Servicevereinbarungen

Die folgende Vereinbarung wird zwischen der senseLAN GmbH (im folgenden „senseLAN“ genannt) und dem Kunden (im folgenden „Kunde“ genannt) getroffen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der senseLAN GmbH (Stand 2010-10-01) sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und sind insbesondere bei Unstimmigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung anwendbar.

2. Leistungen und Voraussetzungen

Umfang und Inhalt der Dienstleistung sind auf der Website www.senselan.ch beschrieben.

Voraussetzung für den Telefonanschluss ist ein betriebsbereiter Kabelfernsehanschluss der Rega-Sense AG, sowie ein telefonie-taugliches Kabelmodem.

Um eine hohe Dienstleistungsqualität zu erreichen, sind ausschliesslich bei senseLAN bezogene Kabelmodems zum Betrieb zugelassen. Für den Bezug der Dienstleistungen benötigt der Kunde mindestens ein geeignetes, analoges Telefon-Endgerät.

senseLAN unterstützt die meisten in der Schweiz zugelassenen Geräte, für das Nichtfunktionieren von Endgeräten wird jegliche Haftung abgelehnt. senseLAN nimmt auf ihrer Hotline Störungsmeldungen entgegen. Störungen, die in ihrem Einflussbereich liegen, wird senseLAN versuchen, so rasch wie möglich zu beheben.

3. Verantwortlichkeit des Kunden

Die Benutzung des Anschlusses liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, auch wenn diese durch Dritte geschehen ist.

Alle anfallenden Gebühren, welche sich durch die Benutzung des Anschlusses ergeben, sei es durch die Benutzung von kostenpflichtigen Telefon-Angeboten oder auf ausdrücklichen Wunsch sind vom senseLAN-Kunden zu bezahlen.

Der Kunde ist für jede Benutzung seines Telefonanschlusses in Zusammenhang mit den Dienstleistungen verantwortlich, ebenso für die Benutzung durch Dritte.

Alle in Rechnung gestellten Gebühren für die Benutzung der Dienstleistungen über seinen Telefonanschluss sind durch den Kunden zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen im Rahmen der vertraglichen Vorschriften und nach dem anwendbaren Recht zu benutzen.

senseLAN übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der Mitteilungen, die der Kunde übermittelt oder Dritten zugänglich macht. senseLAN behält sich vor, nach eigenem Ermessen den Dienst ohne vorherige Benachrichtigung zu sperren, falls dieser Inhalte übermittelt, die zu einer Haftbarkeit führen könnten oder diesen Vertrag oder anwendbares Recht potentiell oder tatsächlich verletzen.

Der Kunde anerkennt, dass insbesondere, aber nicht abschliessend, die Übermittlung von Material oder Informationen, die gegen das anwendbare Recht verstossen, das Tätigen von unerwünschten Werbeanrufen oder das Übermitteln von unerwünschten Werbemitteln oder sonstigen unerwünschten Mitteilungen, die Belästigung von Drittpersonen etc. sowie alle Tätigkeiten, die diesen Vertrag oder anwendbares Recht potentiell oder tatsächlich verletzen, nicht erlaubt sind und zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags durch senseLAN führen können.

senseLAN ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen des Kunden den Dienst ausser Betrieb zu setzen, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist. Bei Abschaltung des Dienstes aus obgenannten Gründen bleiben Notfallnummern im Rahmen der gesetzlichen Auflagen erreichbar.

4. Flatrate Dienstleistung

Die Flatrate Dienstleistung bezieht sich ausschliesslich auf Gespräche ins Schweizer Festnetz. Andere Verbindung sind davon ausgeschlossen und werden zu den entsprechenden Standardtarifen verrechnet.

Bei der Flatrate Dienstleistung hat der Kunde (ausschliesslich Privatkunden) das Recht, das Festnetz während maximal 10000 Minuten pro Monat kostenlos zu nutzen. Danach wird rückwirkend der Standardtarif verrechnet, sofern diese nicht bereits mit der Rechnung abgerechnet wurden.

Zudem hat senseLAN das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt ausserordentlich aufzulösen.

4. Hausinstallation und Kabelmodem

Der Kunde ist für die Hausinstallation des Kabelfernsehanschlusses verantwortlich und hat diese entsprechend den technischen Anforderungen ausführen zu lassen. Ebenso fallen der Betrieb der angeschlossenen Geräte in den Verantwortungsbereich des Kunden. Für Störungen, Unterbrüche oder vollständige Unmöglichkeit des Internetzuganges, welche auf Mängel der Hausinstallation oder auf Manipulationen des Kunde zurückzuführen sind, trägt ausschliesslich der Kunde das Risiko. Kosten für das Eingrenzen beziehungsweise Beheben der Störung gehen zu Lasten des Kunden.

senseLAN hat im Fall von Störungen in der Hausverteilanlage, die Auswirkungen auf andere Dienste Dritter haben, das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Verweigert der Hauseigentümer die Errichtung der notwendigen Tauglichkeit der Hausverteilanlage oder können die technischen Voraussetzungen nicht eingehalten/erreicht werden, gilt die Anmeldung des Kunden als gegenstandslos.

Die Überlassung des Kabelmodems an Dritte sowie der Anschluss an eine andere als die vertraglich bezeichnete Standortadresse ist untersagt.

Bei Störungen des Kabelmodems ist senseLAN zu benachrichtigen. senseLAN ist für den Ersatz eines defekten Kabelmodems besorgt. Ein Anspruch auf Rückvergütung infolge Ausfalls des Kabelmodems auch in Zusammenhang mit Gebühren aus anderen Vereinbarungen besteht nicht. Ebenso wenig können aus Schäden an angeschlossenen Geräten Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Wird senseLAN das Kabelmodem als gestohlen gemeldet, benötigt senseLAN maximal einen halben Arbeitstag, um den Anschluss zu sperren. Der Kunde hat die Pflicht, einen Diebstahl unverzüglich bei der Hotline zu melden sowie einen entsprechenden Polizeirapport innert Wochenfrist an senseLAN zu übermitteln. Allfällige Verbindungskosten, welche in dieser Zeit anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Installation des Kabelmodems ist Sache des Kunden. Dies gilt ebenso für die Telefonausrüstung und allfällige Hausverteilanlagen.

senseLAN übergibt dem Kunden eine Installationsanleitung für die Modeminstallation eines analogen Telefons. Für unsachgemässe Installation, auch wenn diese durch Fachhändler oder andere Dritte vorgenommen wurde, übernimmt senseLAN keine Haftung.

5. Bestellung oder Bezug von Waren und Dienstleistungen

Wenn der Kunde über seinen Telefonanschlüsse Dienstleistungen und Waren bezieht, welche über kostenpflichtige Nummern (z.B: 08xx/09xx) angeboten werden, kann senseLAN solche Beträge auf der Rechnung belasten. Die Bestimmungen dieser Ziffer kommen auch dann zur Geltung, wenn senseLAN nur mit dem Inkasso für Dritte beauftragt ist. Diese sind direkte und ausschliessliche Ansprechpartner für Beanstandungen betreffend Waren oder Dienstleistungen im Bezug auf die kostenpflichtigen Nummern.

6. Standorterkennung

Der Kunde verpflichtet sich, seine exakte Adresse (Standort) zu nennen, um die Standorterkennung bei der Anwahl von Notfallnummern sicherzustellen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standortbestimmung bei der Anwahl von Notfallnummern einzig bei der vorgenannten Standortadresse möglich ist. Wählt sich der Kunde von einem anderen Standort in eine Notfallnummer ein, so wird die Standorterkennung nicht gewährleistet. Für diese Standorter-

Servicevereinbarung Telefonie



Stand 2011-10-01

kennung bei der Wahl von Notfallnummern ist die Weitergabe der Standortdaten an Dritte gesetzlich vorgeschrieben.

Der Kunde ist verpflichtet, senseLAN einen Wohnungswechsel mindestens 3 Wochen vor dem Umzug schriftlich zu melden.

7. Nummernportierung

Eine Nummernportierung (Mitnahme der Rufnummern) kann nur mittels vorangehender schriftlicher Bevollmächtigung des Kunden durchgeführt werden. Der Kunde anerkennt, dass eine Portierung bis zu 2 Monate dauern kann. Inaktive Nummern werden nach gesetzlicher Frist gelöscht.

8. Rufnummern

senseLAN teilt dem Kunden eine Rufnummer aus dem ihr von den Telekommunikationsbehörden zur Verfügung gestellten Nummernblock zu. Diese zugewiesene Rufnummer ist für den Kunden im Rahmen der von senseLAN zu erbringenden Dienstleistungen für die Vertragsdauer exklusiv und nicht übertragbar. Die Rufnummer geht nicht in das Eigentum des Kunden über. Eine Übertragung von Rufnummern kann nicht an Dritte durch Vererbung, Verkauf, Verpfändung, Ausleihe, zur Verfügung stellen oder auf sonstige Weise ohne ausdrückliche Zustimmung von senseLAN übertragen werden.

Kunden können im Rahmen der Dienstleistung Wunschnummern ihre Rufnummer kostenpflichtig auswählen, falls diese noch erhältlich und verfügbar ist. Der Kunde hat jedoch keinesfalls Anspruch auf eine bereits vergabene Nummer.

senseLAN übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus einer Zuteilung einer oder mehrerer Nummern wie ganzer Nummernblöcke ergeben.

Die Rufnummer kann ohne Kostenfolge geändert werden, sofern betriebliche oder technische Gründe eine Rufnummeränderung erforderlich machen oder die Behörden es fordern. Ein persönlich motivierter Rufnummerwechsel ist mit Kostenfolge möglich.

9. Verzeichnisse

Der Kunde anerkennt, dass seine Daten auf seinen Wunsch hin in Verzeichnisse eingetragen werden. senseLAN kann Dritte, wie zum Beispiel, aber nicht abschliessend, Swisscom Directories beauftragen, die Daten eintragen zu lassen.

senseLAN übernimmt keine Verpflichtung und Haftung für die Überprüfung auf Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Daten.

10. Weiterverkauf

Ein Weiterverkauf der bezogenen Dienstleistungen ist nicht gestattet. Darin eingeschlossen ist die Aufteilung eines Anschlusses auf mehrere Unterparteien.

11. Haftung

Die Verbindungen des Telefonanschlusses in das Festnetz werden durch senseLAN sicher gestellt. senseLAN steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Dienstleistungen ein. Das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen sowie die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen und das Erreichen der Notfallnummern kann sie nicht gewährleisten.

senseLAN schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden, welche durch höhere Gewalt, Verzug oder infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung der Dienstleistungen, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten sowie für das Erreichen der jeweiligen Notfallnummern aus. Auch kann senseLAN keine Gewährleistung für bestimmte Gesprächskapazitäten geben.

Kabelnetze müssen wie alle physikalischen Übertragungsmedien gewartet werden. Dadurch können in einem Teilbereich kurzzeitige Ausfälle entstehen. Vorhersehbare Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, zur

Verrichtung von Wartungsarbeiten oder zum Aus- oder Umbau der Leistungsverbesserung notwendig sind, werden soweit wie möglich frühzeitig auf der Website www.senselan.ch angezeigt und publiziert.

senseLAN übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit der publizierten Daten.

Wird der Anschluss zum Bezug von Waren und Dienstleistungen Dritter genutzt, gilt senseLAN nicht als Vertragspartner. senseLAN lehnt jegliche Haftung und Gewährleistung im Zusammenhang mit bezogenen Waren oder Dienstleistungen Dritter ab.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

Die auf der Website www.senselan.ch publizierten Preise sind massgebend. Der Kunde akzeptiert dies mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung. senseLAN behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit ändern zu können. Die jeweils aktuellen Preise können auf der obengenannten Website eingesehen werden.

Eine Rechnung gilt auch dann als richtig, wenn der Kunde Einwände gegen die Rechnung erhebt, die technischen und administrativen Abklärungen von senseLAN aber keine Anhaltspunkte für Fehler ergeben.

Abonnementsgebühren sind quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Gesprächsgebühren werden monatlich in Rechnung gestellt.

13. Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die minimale Vertragsdauer für den Telefonanschluss beträgt 12 Monate.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf Ende Monat gekündigt werden.

Der Wegzug des Kunden aus dem Einzugsgebiet der Dienstleistungen von der senseLAN oder der Umzug in eine Liegenschaft innerhalb des Einzugsgebietes der Dienstleistungen von senseLAN, die technisch nicht tauglich ist, heben das Vertragsverhältnis mit Eintritt des erwähnten Ereignisses nicht automatisch auf.

Eine Rückvergütung von bezahlten Gebühren pro rata temporis ist nur bei ordentlicher Kündigung möglich.

Sollte sich der Kabelnetzanschluss oder die Hausinstallation bei Vertragsantritt als nicht tauglich für die Dienstleistung erweisen, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicevereinbarung unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

14. Allgemeine Bestimmungen

Auf diesem Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen senseLAN und dem Kunden ist Tavers. senseLAN ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz oder Sitz des Kunden geltend zu machen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicevereinbarung unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.